

**Entgeltordnung
für die KuBa –Die Kunstwerkstatt im Bahnhof
Einrichtung der Stadt Werdohl
vom 16.12.2013**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KuBa werden - soweit Angebote nicht entgeltfrei sind - privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, die/der sich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich von einer/einem Dritten hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder an Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

(3) Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte werden je Veranstaltung so kalkuliert, dass zumindest die Kosten für den veranstaltungsbezogenen Sachaufwand und die Dozentin/den Dozenten gedeckt sind.

a) Das Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen beträgt je Kurseinheit / Projektangebot mindestens 7,00EUR / 90 Minuten.

Das Entgelt kann je nach Art, Aufwand und kalkulierter Mindestbelegung der Veranstaltung erhöht werden.

b) Bei Nichterreichen der Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Dozenten und der KuBa das Entgelt entsprechend erhöht und/oder die Anzahl der Kursstundenstunden reduziert werden.

(2) Die KuBa stellt auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen gegen ein Entgelt von mindestens 5,00 EUR plus Versandkosten aus.

§ 3

Zahlung der Entgelte

(1) Die Entgelte sind durch Überweisung oder Abbuchung vom angegebenen Konto zu zahlen. Bei Minderjährigen obliegt die Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertretung. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

(2) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.

(3) Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen ist eine Barkassierung am Veranstaltungsort vorgesehen.

(4) Ein Anspruch auf Durchführung der von der KuBa geplanten Veranstaltungen und auf Leitung der Veranstaltungen durch vorgesehene Dozentinnen/Dozenten entsteht durch die Zahlung der Entgelte nicht.

(5) Bei Rücklastschriften, die von der KuBa nicht zu vertreten sind, werden von der KuBa jeweils die von den Banken verlangten Gebühren erhoben. Sind Entgelte rückständig, leitet die Stadt Werdohl das gerichtliche Mahnverfahren ein. Es werden Mahngebühren erhoben.

§ 4

Entgeltbefreiung und -ermäßigungen, Ratenzahlungen

(1) Die Entgelte für Veranstaltungen werden, sofern sie nicht von Dritten erstattet werden, auf Antrag und Vorlage der Nachweise bei der Anmeldung wie folgt ermäßigt:

Die Leiterin/Der Leiter der KuBa kann Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Einzelfall aus besonderen persönlichen Gründen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

(2) Übersteigt das zu zahlende Entgelt einen Gesamtbetrag von 150,00 EUR, kann monatliche Ratenzahlung im Abbuchungsverfahren vereinbart werden. Die KuBa kann das Verfahren und die Höhe der Raten festlegen.

(3) Zum Zwecke der Kundinnen-/Kundenbindung kann die Leiterin / der Leiter KuBa Teilnehmerinnen/Teilnehmern besondere Nachlässe gewähren.

Die KuBa behält sich vor, für im Programmheft gesondert ausgewiesene Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren.

§ 5

Abmeldungen und Erstattungen

(1) Allgemein

Abmeldungen sind 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich möglich. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Es gilt der Eingangsstempel der KuBa.

Bei späterer Abmeldung ist das volle Kursentgelt zu zahlen.

(2) Eine Abmeldung nach Veranstaltungsbeginn ist nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- a) Krankheit lt. ärztlichem Attest oder
- b) durch Umzug in eine andere Gemeinde oder
- c) geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse.

Es ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes ein schriftlicher Antrag zu stellen und eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. Das Entgelt wird abzüglich des Bearbeitungsentgeltes erstattet.

Die gezahlten Entgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 6

Abweichende Regelungen

Für weitere Veranstaltungen, die die KuBa im Auftrag Dritter durchführt, werden gesonderte Verträge vereinbart. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.